

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00123

vom 24. Februar 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2023.00123

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00123 du 24 février 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00123 del 24 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinter lassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in Kraft getreten. Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1,

Urteil des Bundes gerichts 9C_145/2021 vom 2. Juli 2021 E. 3.1, je mit Hinweisen).

Da der Anspruch auf EL für die Zeit ab 1.

Januar 2021 Gegenstand des Verfahrens bildet, sind vorliegend grundsätzlich und vorbehältlich nachstehender Aus führungen die ab 1.

Januar 2021 geltenden Normen anzuwenden, die im Folgenden in der entsprechenden Fassung zitiert werden.

E. 1.2

Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 gilt für Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungs leistungen, für die die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur Folge hat, während dreier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht (Abs. 1). Die Art. 16a und 16b ELG (Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen) gelten nur für Ergänzungsleistungen, die nach Inkrafttreten dieser Änderung ausbezahlt werden (Abs. 2). Art. 11a Abs. 3 und 4 ELG (Vermögens verzicht infolge übermässigen Vermögensverzehr) gilt nur für Vermögen, das nach Inkrafttreten dieser Änderung verbraucht worden ist (Abs. 3).

Um zu bestimmen, ob das alte oder das neue Recht vorteilhafter ist, sind die Ergänzungsleistungen bei laufenden Fällen per 1. Januar 2021 einmal nach dem alten und einmal nach dem neuen Recht zu berechnen (vgl. Kreisschreiben zum Übergangsrecht der EL-Reform, KS-R EL , Stand 1. Januar 2021, Rz . 2101). Als laufende EL-Fälle gelten Fälle, in denen der Anspruch auf Ergänzungsleistungen vor dem 1. Januar 2021 entstanden ist (KS-R EL

Rz . 1302).

Grundsätzlich hat die EL-Berechnung nach bisherigem Recht so zu erfolgen, als wäre die EL-Reform nicht in Kraft getreten. Davon ausgenommen sind die Anpassungen der gesetzlich festgelegten Beträge per 1. Januar 2021; diese sind auch in der EL-Berechnung nach dem bisherigen Recht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt auch für Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der EL-Bezügerin oder des EL-Bezügers und der in die EL-Berechnung eingeschlossenen Personen (KS-R EL

Rz . 2221-222

E. 1.3

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzungen nach den Art. 4–6 ELG erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenz bedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG). Diese bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung (Art. 9-13 ELG) und der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 14-16 ELG; Art. 3 Abs. 1 lit . a und b ELG). Die Kantone können über den Rahmen des ELG hinausgehende Leistungen gewähren und dafür besondere Voraussetzungen festlegen (Art. 2 Abs. 2 ELG). Im Kanton Zürich werden nach Massgabe des ELG und des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) Zusatzleistungen bestehend aus Ergänzungsleistungen gemäss ELG, Beihilfen (§ 13 ff. ZLG) und Zuschüssen (§ 19a ZLG) ausgerichtet (§ 1 Abs. 1 lit . a-c ZLG). Gemäss §§ 15 und 19a Abs. 3 ZLG finden die Vorschriften, die für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art. 9 ff. ELG gelten, entsprechende Anwendung auf die Beihilfen und Zuschüsse, soweit im ZLG nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Gemeinden können Gemeindezuschüsse zu den Beihilfen gewähren (§ 20 Abs. 1 ZLG).

E. 1.4

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht gemäss Art.

E. 6

0. Sie führte mit Schreiben selbigen Datums an die Versicherte aus, dass sich die Prämienverbilligungen für einzelne Monate im Jahr 2021 und 2022 geändert hätten, da die Versicherte zu diesen Zeiten aufgrund ihrer Auslandsaufenthalte keinen Anspruch auf Zusatzleistungen gehabt habe. Die Rückforderung von zu viel bezogenen Prämienverbilligungen aus Ergänzungsleistungen erfolge über die Krankenkasse (Urk. 8/125). Gegen diese Verfügung erhob die Versicherte am 27. April 2023 Einsprache (Urk. 8/126).

E. 6.1

Das Verfahren ist gestützt auf Art.

61 lit .

f bis ATSG kostenlos, weshalb sich das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozess führung als gegenstandslos erweist .

E. 6.2

Was den weiteren prozessualen Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung anbelangt, so ist einem solchen Antrag nach Art.

61 lit .

f Satz

2 ATSG stattzugeben, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen. Rechtsprechungs gemäss ist dies dann der Fall, wenn eine finanzielle Bedürftigkeit gegeben ist, das Verfahren nicht aussichtslos ist und die Vertretung notwendig beziehungsweise geboten ist (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 4.

Aufl . 2020, N . 186 ff. zu Art.

61). Dieselben Voraussetzungen sind im kantonalen Recht in §

E. 7

).

E. 9

Abs.

1 ELG dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Nach Art.

9a Abs.

1 ELG setzt ein Anspruch voraus, dass die betreffende Person über ein Reinvermögen unterhalb der Vermögensschwelle verfügt. Die Vermögensschwelle liegt für alleinstehende Personen bei Fr.

100'000.--.

Zum Reinvermögen von Art.

9a Abs.

1 ELG gehört auch Vermögen, auf welches nach Art.

11a Abs.

2-4 verzichtet wurde (Abs.

3). 1. 5

Art.

17e ELV bestimmt, dass der anzurechnende Betrag des Vermögens, auf das gemäss Art.

11a Absätze 2 und 3 ELG verzichtet worden ist, für die Berechnung der Ergänzungsleistungen jährlich um Fr.

10'000.-- zu vermindern ist (Abs.

1), dass der Betrag des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichtes unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr zu vermindern ist (Abs.

2), und dass für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung der verminderte Betrag am 1.

Januar des Bezugs jahres massgebend ist (Abs. 3).

Nach Art.

23 Abs.

1 ELV sind für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung in zeitlicher Hinsicht in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen massgebend.

1. 6

Gemäss Art.

25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art.

1 Abs.

1 ELG sind unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen zurückzuerstatten. Die Unrechtmässigkeit des Bezugs von Ergänzungsleistungen ergibt sich dadurch, dass die Berechnungsgrundlagen rückwirkend angepasst werden und aus der Neuberechnung ein tieferer Anspruch resultiert als ursprünglich ausgerichtet (Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 3.

Auflage 2021, S.

134 N. 346). Die Pflicht zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen besteht unabhängig von einem allfälligen Verschulden. Selbst ein der Verwaltung zuzurechnender Fehler ändert nichts an der Rückerstattungspflicht (Urteil des Bundesgerichts P

63/04 vom 2.

Februar 2006 E.

2.2.3; Carigiet/Koch, a.a.O., S.

134). 1. 7

Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht folgt vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 144 V 427 E. 3.2). 2.

2.1

Die Beschwerdeführerin begründete ihren Entscheid (Urk. 2) damit, dass für die Beschwerdeführerin, welche schon im Dezember 2020 Ergänzungsleistungen bezogen habe, bei der Neuberechnung des Anspruchs für die Zeit ab Januar 2021 die Anwendung des neuen Rechts vorteilhafter gewesen und deshalb dieses angewandt worden sei. In sämtlichen Berechnungen des Leistungsanspruchs für die Zeit ab Januar 2021 seien von der Beschwerdeführerin lediglich Vermögenswerte im Umfang von Fr. 43'727.-- als vorhandenes Vermögen aufgeführt worden. Nach Zustellung der Verfügung vom 11. Februar 2021 und des Wiedererwägungsentscheids vom 20.

Mai 2021 habe die Beschwerdeführerin eine Korrektur beziehungsweise Meldung über ihre tatsächlichen Vermögensverhältnisse unterlassen. Erst im Zuge der Abklärungen zu den Auslandsaufenthalten habe sich ergeben, dass die Beschwerdeführerin im Dezember 2020

über ein Vermögen von Fr. 102'108. -- (richtig: Fr. 102'018.--, vgl. Urk. 8/112) verfügt habe (S. 2 f.). Gestützt auf Randziffer 2103 des Kreisschreibens zum Übergangsrecht der EL-Reform (KS-R EL) werde festgehalten, dass in Fällen, in denen das Vermögen am 1. Januar 2021 über der zulässigen Schwelle nach Art. 9a Abs. 1 ELG liege, die Vergleichsrechnung entfalle, da unter dem neuen Recht kein EL-Anspruch mehr bestünde. Die EL dieser Personen seien weiterhin nach dem bisherigen Recht zu berechnen. Deshalb habe die Berechnung des Leistungsanspruchs per 1. Januar 2021 rückwirkend korrigiert werden müssen (S. 3 Mitte). Ein übermässiger Vermögensverbrauch sei auch unter dem bisherigen, bis Ende 2020 gültig gewesenem Recht zu berücksichtigen, weshalb die getätigten Barbezüge im Umfang, in welchem sie den üblichen Bedarf von Fr. 400.-- pro Monat überstiegen, als Verzichtvermögen für das Jahr 2021 zu werten und im Umfang von Fr. 39'000.-- sowie für das Jahr 2022 im Umfang von Fr. 50'000. -- anzu rechnen seien (S. 5 f.).

Darüber hinaus habe die Beschwerdeführerin im Jahr 2021 mehr als 90 Tage im Ausland verbracht. Auch im Jahr 2022 sei sie mehr als 90 Tage in ihrem Heimatland gewesen. Aus diesem Grund seien die ausgerichteten Leistungen sowohl für den August und für Dezember 2021 als auch für die Monate Juli bis November 2022 zurückzuerstatten (S. 3 f.).

. 2.2

Demgegenüber wandte die Beschwerdeführerin beschwerdeweise (Urk. 1) ein, sie habe dem Amt für Zusatzleistungen ihr Vermögen sehr wohl mitgeteilt. Dabei handle es sich um eine Forderung aus einem Versicherungsvertrag der Allianz, welche ausbezahlt worden sei. Sie habe dies mitgeteilt und das Verfahren zuvor (während Jahren zu tiefe Ergänzungsleistungen) sei vergleichsweise mit Schreiben vom 20. Mai 2021 erledigt worden (S. 3). Sie habe sich 2021 und 2022 für einige Zeit zwecks Pflege bei ihrer kranken Tante im Ausland aufgehalten. Dort habe sie auch vermehrt Geld gebraucht, da ihr Koffer nicht angekommen sei. Aufgrund ihrer eigenen Krankheit und der schweren Krankheit und der Pflege ihrer Tante habe sie die lange Auslandsaufenthaltsdauer nicht bemerkt, so dass sie sich länger als geplant im Ausland aufgehalten habe (S. 4 Mitte). Hinsichtlich des Vermögensrückgangs sei erwähnt, dass bereits im Jahr 2020/2021 diskutiert worden sei, weshalb sie ihr Vermögen benötige. Das Verfahren sei abgeschlossen worden. Sodann sei die Rechtsprechung viel weniger streng, als sie von der Beschwerdegegnerin angewandt werde (S. 4 unten). In der Rechtsprechung werde festgehalten, dass Barabhebungen zwischen Fr. 1'000. -- und Fr. 4'000. -- nicht unüblich seien (S. 5 oben). Bei der Einführung des neuen EL-Gesetzes gelte eine Übergangsfrist von drei Jahren. Wenn sich die EL-Ansprüche verringerten, hätten bisherige Bezüger noch drei Jahre lang die bisherigen Ansprüche zugute. Damit dürfe die neue Regelung nicht angewandt werden. Sodann seien Ausgaben, die aus wichtigen Gründen erfolgten, bei der Ermittlung des Vermögensverzichts nicht zu berücksichtigen. Dies seien beispielsweise Ausgaben für den gewohnten Lebensunterhalt während der Jahre vor dem Bezug der jährlichen Ergänzungsleistung, wenn das erzielte Einkommen unzureichend gewesen sei. Dies habe bei ihr zugegriffen, da sie mit dem Geld unter anderem Möbel und Kleider angeschafft habe, was sie in den Jahren zuvor mit dem viel zu geringen Einkommen schlichtweg nicht gekonnt habe (S. 5). Da sie über kein Vermögen mehr verfüge, könne sie die Ergänzungsleistungen auch nicht zurückerstatten, weshalb das Sozialversicherungsgericht auch bereits jetzt die Frage bezüglich des Erlasses der Rückforderung zu klären habe (S. 5 f.).

2.3

Strittig und zu prüfen ist einerseits der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Zusatzleistungen ab Januar 2021, wobei sich die Beschwerde gegen die Anrechnung eines Verzichtvermögens und die Rechtmässigkeit der Auslandaufenthalte richtet. Andererseits ist strittig und zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse

für von 1. Januar 2021 bis 30. November 2023 zu viel geleistete Zusatzleistungen inklusive Prämienverbilligung im Gesamtbetrag von Fr. 20'309.50 (Urk. 8/V/23; Urk. 8/V/25) von der Beschwerdeführerin zurückgefordert hat.

Nicht angefochten wurde der Einspracheentscheid vom 21. November 2023 (Urk. 2) hinsichtlich der Rückforderung von Krankheitskosten, weshalb hierüber nicht entschieden zu werden braucht. Ebenso ist auf das beschwerdeweise gestellte Erlassgesuch (Urk. 1 S. 6) nicht einzutreten. Denn im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 144 I 11 E. 4.3, 131 V 164 E. 2.1, 125 V 413 E. 1a).

Ein Erlassgesuch ist an die Durchführungsstelle zu richten. Diese hat darüber mit Verfügung zu entscheiden, nachdem die Rückforderung rechtskräftig geworden ist. 3. 3.1

Zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Zusatzleistungen ab Januar 2021 bis November 2023 und dabei, ob die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid zu Recht ein Verzichtvermögen festgesetzt hat. Hierzu ist strittig, welches Recht (vgl. vorstehend E. 1. 2) zur Anwendung gelangt. 3. 2

Die Beschwerdegegnerin hat nach durchgeführter Vergleichsberechnung den Anspruch der Beschwerdeführerin für die Zeit ab 1. Januar 2021 mit Verfügung vom 11. Februar 2021 (Urk. 8/V/11) zu ihrem Vorteil nach neuem Recht berechnet. Aus dieser rückwirkend ab November 2016 erfolgten Neuberechnung resultierte ein Rückerstattungsanspruch (vgl. Rückerstattungsverfügung vom 11. Februar 2021, Urk. 8/V/13) im Umfang von total Fr. 27'904.-- betreffend Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse und Einmalzulagen sowie von Fr. 5'050.-- betreffend Prämienverbilligungen. Die Verfügung vom 11. Februar 2021 wurde nach erhobener Einsprache (Urk. 8/93) wieder erwägungsweise aufgehoben und mit Verfügung vom 20. Mai 2021 (Urk. 8/V/14) wurde über den Anspruch der Beschwerdeführerin neu befunden (vgl. auch Schreiben vom 20. Mai 2021, Urk. 3/4).

Damals wurde per Ende Dezember 2020 für das Anspruchsjahr 2021 ein Reinvermögen von Fr. 43'727.-- ermittelt (Urk. 8/V/14 S. 15). Dieses ergab sich aus dem Umstand, wonach die Beschwerdeführerin bei der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG eine Lebensversicherung mit Zusatzversicherung bei Erwerbsunfähigkeit abgeschlossen hatte, aus welcher ihr im September 2020 eine einmalige Abfindung von Fr. 170'000.-- zugesprochen wurde (Urk. 8/4h). Von dieser Summe wurden ihr von der Beschwerdegegnerin für die Zeit ab November 2016 bis Juni 2020 Fr. 67'500.-- als

Jahresrente von Fr. 9'310.-- in der Anspruchsberechnung als Einnahmen berücksichtigt. Ab Juli bis Oktober 2020 wurde der restliche Betrag von Fr. 102'500.-- von der Beschwerdegegnerin als Vermögen angerechnet und davon die belegten Schulden in der Höhe von Fr. 58'773.95 berücksichtigt, weshalb ab November 2020 ein anrechenbares Vermögen von rund Fr. 43'727.-- resultierte (vgl. Erläuterung zur Fallführung, Urk. 8/87f).

Im Zuge der im September 2021 eingeleiteten periodischen Überprüfung (vgl. Urk. 8/101-102) und den Abklärungen zu den Auslandsaufenthalten (vgl. nachstehend E. 4) ermittelte die Beschwerdegegnerin

indes ein zu berücksichtigendes

tatsächliches Vermögen der Beschwerdeführerin im Dezember 2020 von über Fr. 102'018.-- (vgl. der anfangs 2023 eingereichte Kontoauszug per 31. Dezember 2020, Urk. 8/112),

was von der Beschwerdegegnerin unter anderem damit erklärt wurde, dass der Beschwerdeführerin die rückwirkenden Rentenzahlungen

auch für eine Zeitperiode ausbezahlt worden seien, in welcher die Beschwerdeführerin keinen Anspruch gehabt habe (vgl. Urk. 8/115). Dies blieb unbestritten, und es ist von einem anrechenbaren Vermögen gemäss Auszug aus dem Privatkonto der Beschwerdeführerin bei der Z. ___ AG per Ende 2020 (Saldo: Fr. 102'018.22) von rund Fr. 102'018.-- auszugehen (Urk. 8/112).

3.3

Damit lag das Vermögen am 1. Januar 2021 über der zulässigen Schwelle nach Art. 9a Abs. 1 ELG von Fr. 100'000.--, weshalb eine Vergleichsrechnung entfiel, da unter dem neuen Recht kein EL-Anspruch mehr bestand. Die Anspruchsberechnung hatte deshalb weiterhin nach dem bisherigen Recht zu erfolgen (KS-R EL

Rz. 2103), mithin die Bestimmungen des ELG und der ELV in der bis zum 31.

Dezember 2020 geltenden Fassung sowie der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL); gültig ab 01.04.2011, mit Stand 1. Januar 2020, und mit Ausnahme der in Rz.

2223-2226 aufgeführten Beträge und Ansätze (KS-R EL

Rz.

2222). 3.4

3.4.1

Zu den anrechenbaren Einnahmen gemäss Art.

E. 11

Abs.

1 lit.

gaELG wurde eine Gegenleistung auch dann noch als angemessen betrachtet, wenn sich die Differenz von Leistung und Gegenleistung in einer Bandbreite von rund 10

% der Leistung bewegte (BGE 122 V 394 E).

5b). Die Bestimmung von Art.

17d ELV legt fest, wie die Höhe des Verzichts bei übermässigem Vermögensverbrauch festgesetzt wird. Gemäss Art.

17e Abs.

1 ELV wird der anzurechnende Betrag des Vermögens, auf das gemäss Art.

11a Absätze 2 und 3 ELG verzichtet wurde, für die Berechnung der Ergänzungsleistungen jährlich um Fr.

10'000. -- vermindert.

3.10

Auch im Zeitraum September bis Dezember 2021 sind gemäss vorgenannter und unbestritten gebliebener Aufstellung (vgl. vorstehend E. 3. 8) unbelegte Barbezüge der Beschwerdeführerin ausgewiesen . So bezog die Beschwerdeführerin im September 2021 Bargeld im Umfang von Fr. 4'783.--, im Oktober 2021 im Betrag von Fr. 1'300.--, im November 2021 von Fr. 6'964. -- und im Dezember 2021 von nochmals Fr. 1'200.--, insgesamt Fr. 14'247.-- (Urk. 2 S. 6).

Auch in diesem Zeit raum sind gemäss Kontoauszug (Urk. 8 /113) diverse Debitzahlungen akten kundig, welche die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen für diverse Ausgaben (Anschaffungen, Konsum , Reisen) getätigt und damit zur Verbesserung des Alltags verwendet hatte.

Darum ist umso mehr unklar, wofür sie die zusätzlich bezogene n Barmittel benötigte. So erfolgten zum Beispiel in der Schweiz Bargeldbezüge per Valuta

6., 7. und 8 . September 2021 im Betrag von total Fr. 1' 9 00. -- (vgl. Urk. 8/113 S. 14 f.) und hernach in kurzer Folge weitere Bezüge per Valuta 13., 14., 15., 16., 20., 23., 24., und 28. September 2021 im Umfang von weiteren Fr. 1' 5 50. -- (vgl. Urk. 8/113 S. 15 f.) . Auch im Oktober bis Dezember 2021 sind viele Bargeldbezüge ausgewiesen , auch in der Grössenordnung von Fr. 500 .-- und Fr. 1'000.-- pro Bezug, was doch auffällig ist (vgl. Urk. 8/113 S.

17 ff.) . Zudem erfolgten diese Barbezüge zum Teil mehrmals am gleichen Tag.

Die unsubstantiierte und pauschale Begründung der Beschwerdeführerin , wonach sie nach Auszahlung der Versicherungssumme ihr Haushaltsbudget aufgestockt habe (Urk. 1 S. 5) , reicht als Erklärung nicht aus , zumal diverse Konsumausgaben mit der Debitkarte getätigt wurden . Auch fehlen für die Anschaffung von Möbel , Kleider und Schmuck - so weit nicht mit der Debitkarte bezahlt und damit als Ausgaben anrechenbar - Belege, was erstaunt, zumal es bei diesen

Käufen üblich ist, die Rechnungen zu Garantiezwecken aufzubewahren. Gemäss ihrer Mitwirkungspflicht wäre es aber Sache der Beschwerdeführerin gewesen, Belege z.B. für die behaupteten Anschaffung en zu liefern respektive ihren Verwendungszweck offenzulegen, oder zumindest ihre nur allgemein gehaltenen Behauptungen zu belegen, was sie nicht getan hat. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die nicht offen- bzw. belegten Bargeldbezüge für die Monate September bis Dezember 2021 und a bzüglich einer Pauschale von monatlich Fr. 400.-- im Umfang von Fr. 12'647. -- (Fr. 14'247.-- minus 4

x Fr. 400.--) als Verzichtsvermögen in der Anspruchsberechnung berücksichtigt hat.

3.11

Die Berechnungen der Beschwerdegegnerin wurden von der Beschwerdeführerin im Einzelnen nicht bestritten. Insbesondere macht sie auch nicht geltend, die Beschwerdegegnerin habe zu Unrecht die von ihr behaupteten Gegenleistungen nicht berücksichtigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_301/2023 vom 2.

Mai 2024 E.

7.3.2). Ebenso wenig bringt sie vor, die Beschwerdegegnerin habe in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art.

61 lit .

c ATSG) keine weiteren Abklärungen zu behaupteten Ausgaben getätigt , oder dass es ihr aus bestimmten Gründen nicht möglich gewesen sei, behauptete Auslagen zu belegen.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin liegt auch kein Anwendungsfall von Art.

17d Abs. 3 Ziff. 6 ELV vor , wonach Ausgaben für den gewohnten Lebensunterhalt der versicherten Person während der Jahre vor dem Bezug der jährlichen Ergänzungsleistung, wenn das erzielte Einkommen unzureichend war, nicht berücksichtigt werden, da im Zeitpunkt des Vermögensverbrauchs die Beschwerdeführerin bereits Zusatzleistungen bezogen hat . Auch der von der Beschwerdegegnerin ermittelte Vermögensverzicht im Jahr 2022 im Betrag von Fr. 50'000.-- und für das Jahr 2023 im Umfang von Fr. 59'000.-- gemäss Verfügung vom 15. November 2023 (Urk. 8/V/25) wurde von der Beschwerdeführerin nicht substantiiert gerügt und ist mit Blick auf die Kontoauszüge (Urk. 8/113-114 ; Urk. 8/141) sowie in Anwendung des neuen Rechts hinsichtlich des übermässigen Vermögensverbrauchs (vgl. vorstehend E. 3.9 ; vgl. Berechnungen Urk. 8/115 f.)

und unter der Feststellung fehlender Rechtfertigungsgründe nicht zu beanstanden .

Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet. 4. 4.1

Des Weiteren sind die Auslandsaufenthalte strittig. 4.2 4.2.1

Sowohl in der bis 31.

Dezember 2020 gültig gewesen Fassung als auch in der ab 1.

Januar 2021 geltenden Version setzt gemäss Art.

4 Abs.

1 ELG der Anspruch auf Ergänzungsleistungen den zivilrechtlichen Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz im Sinne von Art.

E. 13

Abs.

2 ATSG). Nach der Rechtsprechung ist für den «gewöhnlichen Aufenthalt» der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz und der Wille, diesen Aufenthalt aufrecht zu erhalten, massgebend; zusätzlich dazu muss sich der Schwerpunkt aller Beziehungen in der Schweiz befinden (BGE 141 V 530 E.

5.3, 136 V 244 E.

7.2.3; 119 V 98 E.

6c, 111 E.

7b; 112 V 164 E.

1a; Urteil des Bundesgerichts 9C_729/2014 vom 16.

April 2015 E.

3). 4.2.2

Bis zum 31.

Dezember 2020 waren die Voraussetzungen des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz in Zusammenhang mit dem Bezug von Ergänzungsleistungen einzig in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

(WEL ; Stand 1. Januar 2020) geregelt gewesen.

Rz . 2310.01 (WEL) sah vor, dass die Ergänzungsleistung bei einem längeren Auslandsaufenthalt eingestellt und erst nach der Rückkehr in die Schweiz wieder ausgerichtet wurde .

Des Weiteren hat te das Bundesamt für Sozialversicherungen in der WEL detailliert geregelt, ab wann die Ergänzungsleistungen infolge Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz einzustellen und ab wann sie infolge Wiederaufnahme des gewöhnlichen Aufenthalts wieder auszurichten waren . So wurde laut Rz . 2330.01, wenn sich eine Person – auch über den Jahreswechsel – mehr als drei Monate (92 Tage) am Stück ohne triftigen oder zwingenden Grund im Ausland aufhielt , die Ergänzungsleistung ab dem darauffolgenden Kalender monat eingestellt. Die Ergänzungsleistung wurde ab dem Kalendermonat wieder ausgerichtet, in welchem die betreffende Person in die Schweiz zurückkehrt e . Die Tage der Ein- und Ausreise galten nicht als Auslandsaufenthalt. Ferner sah die WEL für den Fall, dass sich eine Person im selben Kalenderjahr insgesamt mehr als sechs Monate (183 Tage) im Ausland aufhielt, das Entfallen des Ergänzungsleistungsanspruchs für das gesamte Kalenderjahr und die Rückforderung der bereits ausgerichteten Ergänzungsleistungen vor (Rz . 2330.02).

Bei Auslandsaufenthalten aus triftigen Gründen, unter denen berufliche Zwecke oder eine Ausbildung, nicht aber Ferien- oder Besuchszwecke zu verstehen waren , war eine Weiterausrichtung der Ergänzungsleistungen für maximal ein Jahr vorgesehen (Rz .

2340.01-02). Im Falle von zwingenden Gründen in Form von gesundheitlichen Gründen oder höherer Gewalt, die eine Rückkehr in die Schweiz verunmöglichten, galt die Weiterausrichtung für die gesamte Zeitdauer, solange der Schwerpunkt aller Beziehungen in der Schweiz verblieb (Rz .

2340.03-04). 4.2.3

Ab 1.

Januar 2021 wurden die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen im Falle eines Auslandsaufenthaltes auch auf Gesetzes- und Verordnungsstufe geregelt.

Da diese Änderung keinen unmittelbaren Einfluss auf den EL-Anspruch und die Höhe der jährlichen Ergänzungsleistung hat, kommt sie ab 1.

Januar 2021 in jedem Fall zur Anwendung (vgl. KS-R EL

Rz .

1202).

Nach Art. 4 Abs. 3 ELG gilt der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz nach Abs. 1 als unterbrochen, wenn eine Person sich ununterbrochen mehr als drei Monate im Ausland aufhält (lit . a) oder sich in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate im Ausland aufhält (lit . b).

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt der Sistierung und der Wiederausrichtung der Leistungen sowie die Fälle, in denen der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz bei einem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr ausnahmsweise nicht unterbrochen wird (Abs. 4). Von dieser Regelungskompetenz hat der Bundesrat in Art. 1 ELV (Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz. Auslandsaufenthalte ohne wichtigen Grund) und Art. 1a ELV (Auslandsaufenthalte aus einem wichtigen Grund) Gebrauch gemacht.

Hält sich eine Person ohne wichtigen Grund ununterbrochen mehr als drei Monate (90 Tage) oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als 90 Tage im Ausland auf, so werden die Ergänzungsleistungen nach Art. 1 ELV rückwirkend auf den Beginn des Monats eingestellt, in dem die Person den 90. Tag

im Ausland verbracht hat (Abs. 1). Begibt sich eine Person in einem Kalenderjahr, in dem sie bereits mindestens 90 Tage im Ausland verbracht hat, erneut ins Ausland, so werden die Ergänzungsleistungen auf den Beginn des Monats eingestellt, in dem die Person die Schweiz erneut verlassen hat (Abs. 2). Die Ergänzungsleistungen werden ab dem Monat wieder ausgerichtet, der auf die Rückkehr in die Schweiz folgt (Abs.

3). Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt (Abs. 4).

Hält sich eine Person aus einem wichtigen Grund mehr als ein Jahr im Ausland auf, so werden die Ergänzungsleistungen nach Art. 1a ELV auf das Ende des Monats eingestellt, in dem die Person den 365. Tag im Ausland verbracht hat (Abs. 1). Die Ergänzungsleistungen werden ab dem Monat wieder ausgerichtet, in dem die Person in die Schweiz zurückkehrt (Abs. 2). Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt (Abs. 3). Als wichtige Gründe gelten eine Ausbildung im Sinne von Art. 49 bis der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), die einen Auslandsaufenthalt zwingend erfordert (Abs. 4 lit . a), eine Krankheit oder ein Unfall der Bezügerin oder des Bezügers oder einer angehörigen Person nach Art. 29 septies des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), die den Auslandsaufenthalt zusammen mit der Bezügerin oder dem Bezüger angetreten hat, wenn dadurch eine Rückkehr in die Schweiz unmöglich ist (Abs. 4 lit . b), sowie die Verhinderung der Rückkehr in die Schweiz durch höhere Gewalt (Abs. 4 lit . c). Wird ein Auslandsaufenthalt fortgesetzt, obwohl der wichtige Grund dafür weggefallen ist, so gelten die weiteren Aufenthaltstage im Ausland als Auslandsaufenthalt ohne wichtigen Grund (Abs.

5). 4. 3

Unbestritten ist, dass sich die Beschwerdeführerin in den Jahren 2021 und 2022 jeweils für mehr als 90 Tage in ihrem Heimatland aufgehalten hat ,

vom 26. April bis 30. Mai 2021 für 33 Tage, vom 22. Juni bis 31. August 2021 für 69 Tage, vom 21. Dezember 2021 bis 14. Januar 2022 für 22 Tage, vom 15. März bis 11. April 2022

für 26 Tage und vom 9. Juni bis 21. November 2022 für 164 Tage (Urk. 8/117-118). Ebenfalls geht aus den Akten hervor, dass sie ihre Auslandsaufenthalte jeweils nicht gemeldet hat (vgl. Urk. 8/109; Urk. 8/115).

Gemäss Art. 4 Abs. 3 ELG gilt der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz als unterbrochen, wenn sich die Person mehr als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufhält (vgl. vorstehend E. 4.2.3). Die Beschwerdeführerin hielt sich im Kalenderjahr 2021 insgesamt mehr als 90 Tage im Ausland auf, weshalb ihr die Zusatzleistungen rückwirkend auf den Beginn des Monats eingestellt wurden, in dem sie den 90.

Tag im Ausland verbracht hat, namentlich am 19. August 2021 (vgl. Urk. 8/117). Da sie am 31. August 2021 wieder in die Schweiz zurückkehrte, richtete die Beschwerdegegnerin die Zusatzleistungen korrekterweise ab September 2021 wieder aus. Eine erneute Einstellung für den Monat Dezember 2021 erfolgte aufgrund ihrer Auslandsabwesenheit ab dem 21. Dezember 2021 (vgl. Urk. 8/117). Im Kalenderjahr 2022 verbrachte die Beschwerdeführerin in drei Reisen bis zum 31. Juli 2022 insgesamt 91 Tage in ihrem Heimatland, weshalb ihr die Zusatzleistungen für die Monate August bis November 2022 (Rückkehr am 21. November 2022) eingestellt wurden (vgl. Urk. 8/118).

Diese Feststellung blieb unbestritten und es kann darauf abgestellt werden.

Strittig und zu prüfen ist, ob die genannten Auslandsaufenthalte aus wichtigen

Gründen

im Sinne von Art. 1a Abs. 4 ELV erfolgten. 4.4

Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass sie im Jahr 2022 ihre kranke Tante bis zu deren Tod gepflegt habe (Urk. 1 S. 4; Urk. 8/132 S. 2). Die Betreuung der Tante stellt aber keinen wichtigen Grund im Sinne von Art. 1a Abs. 4 ELV dar, weshalb die Leistungen gemäss Art. 1 Abs. 1 ELV rückwirkend auf den Beginn des Monats einzustellen waren, in dem die Beschwerdeführerin jeweils den 90. Tag im Ausland verbracht hatte (vgl. vorstehend E. 4.2.3).

Weitere Gründe, zum Beispiel dass es ihr unmöglich gewesen sei aufgrund von höherer Gewalt respektive Krankheit jeweils rechtzeitig in die Schweiz zurückzukehren, wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht aktenkundig. Ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 1a Abs. 4 ELV liegt demnach nicht vor. 4.5

Ausserdem war es der Beschwerdeführerin bekannt, dass sie Auslandsaufenthalte von mehr als drei Wochen der Beschwerdegegnerin jeweils vor der Abreise hat melden müssen und dass bei Auslandsaufenthalten von mehr als insgesamt drei Monate pro Jahr der gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr für das ganze Jahr erfüllt war (vgl. das am 2. September 2014 unterzeichnete Merkblatt Auslandsaufenthalte, Urk. 8/G/7), weshalb sie ihren Meldepflichten betreffend die Auslandsaufenthalte nicht nachgekommen ist. Unbehelflich wäre in diesem Zusammenhang auch der Einwand, ihr sei die neue Regelung betreffend Auslandsaufenthalte nicht mitgeteilt worden. Denn wie im genannten Merkblatt erwähnt und auch in der Erwägung 4.2.2 ausgeführt, galt auch gemäss der alten Rechtsprechung, dass die objektive Voraussetzung des tatsächlichen Aufenthalts in der Regel nach der Ausreise ins Ausland nicht mehr erfüllt war. Bei einem kurzfristigen Auslandsaufenthalt konnte aber ausnahmsweise dann weiterhin von einem gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz ausgegangen werden, wenn und soweit sich die Auslandsabwesenheit im Rahmen des allgemein Üblichen bewegt, aus triftigen Gründen, z.B. zu Besuchs-, Ferien-, Geschäfts-,

Kur- oder Ausbildungszwecken, erfolgte und ein Jahr nicht überstieg, wobei diese Maximaldauer nur bei Vorliegen eines (wirklich) triftigen Grundes voll ausgeschöpft werden durfte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_373/2018 vom 26.

September 2018 E.

6 mit Hinweisen). Das Bundesamt für Sozialversicherungen konkretisierte in seiner damaligen Wegleitung (bereits), dass ein Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthalts grundsätzlich bei einer ohne triftigen oder zwingenden Grund erfolgten Auslandsabwesenheit von mehr als drei Monaten anzunehmen war (vgl. WEL, Version vom 1. Januar 2020, Rz.

2330.01).

Wenn auch solche Wegleitungen die Gerichte nicht binden (vgl. BGE 148 V 385 E.

5.2), so zeigt die dargelegte Rechtslage, dass aufgrund der Auslandsabwesenheit der Beschwerdeführer in

vom 26. April bis 30. Mai 2021 für 33 Tage, vom 22. Juni bis 31. August 2021 für 69 Tage, vom 21. Dezember 2021 bis 14. Januar 2022 für 22 Tage, vom 15. März bis 11. April 2022 für 26 Tage und vom 9. Juni bis 21. November 2022 für 164 Tage

ihr gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz grundsätzlich unterbrochen war und es näher zu prüfen galt, ob Umstände vorlagen, aufgrund derer der gewöhnliche Aufenthalt ausnahmsweise dennoch aufrechterhalten blieb. Die besagte Auslandsabwesenheit stellt damit auch nach dem bisherigen Recht eine für den Erhalt von Ergänzungsleistungen massgebende Änderung dar, die unter die Meldepflicht fällt. Auf eine entsprechende Meldepflicht bei Auslandsaufenthalt wurde zudem jeweils in den Verfügungen zu den ZL-Berechnungen hingewiesen (vgl. etwa Urk. 8 / V/11 S. 3). 4.6

Nach dem Gesagten liegt jeweils kein wichtiger Grund im Sinne von Art. 1a ELV für die Auslandsaufenthalte der Beschwerdeführerin in den Jahren 2021 und 2022 vor. Die Leistungen waren deshalb von der Beschwerdegegnerin gemäss Art. 1 Abs 1 ELV rückwirkend auf den Beginn des Monats einzustellen, in dem die Beschwerdeführerin jeweils den 90. Tag im Ausland verbracht hatte. Da die Beschwerdegegnerin während der Auslandsabwesenheiten wegen der Meldepflichtverletzung seitens der Beschwerdeführerin weiterhin Leistungen ausrichtete, erweist sich aufgrund des unrechtmässig erfolgten Bezuges deren Rückforderung im Sinne von Art. 25 ATSG als rechtmässig (vgl. vorstehend E. 1. 6). Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet. 5.

Zusammenfassend ergibt die Neuberechnung des Anspruchs der Beschwerdeführerin für die Zeit ab 1. Januar 2021 bis 30. November 2023 (vgl. Urk. 8/V /25) zusätzliche (zur Rückerstattungsverfügung vom 8. März 2023, Urk. 8/V/23), zu Unrecht bezogene Leistungen im Umfang von Fr. 7'633.-- (vgl. Verfügung vom 15. November 2023, Urk. 8/V/25), mithin einen Gesamtbetrag von Fr. 20'309.50 (Fr. 7'633.-- + Fr. 12'676.50 gemäss Rückerstattungsverfügung vom 8. März 2023, Urk.

8/V / 23). Die übrigen Berechnungspositionen wurden mit Ausnahme des Verzichtvermögens von der Beschwerdeführerin nicht beanstandet und geben vorliegend zu keinen Weiterungen Anlass.

Aufgrund des Gesagten erweisen sich die neue Berechnung der Zusatzleistungen gemäss Verfügung vom 15. November 2023 (Urk. 8/V/25) für den strittigen Zeitraum ab Januar

2021 infolge der Auslandsaufenthalte von mehr als 90 Tagen und unter Berücksichtigung des Verzichtvermögens und die daraus resultierende Rückerstattungsforderung von total Fr. 20'309.50 sowie der angefochtene Einspracheentscheid (Urk. 2) als rechtens.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 6.

E. 16

Abs.

1 und Abs.

2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) statuiert.

Da der vorliegende Prozess nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden kann, die anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer in geboten war und sie bedürftig ist (zur Vermögenssituation vgl. Urk. 1 S. 6 f.; Urk. 8/V/28 S. 4), ist ihre Rechtsanwältin Stéphanie Baur, Dübendorf, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren zu bestellen. Mit Honorarnote vom 9. Dezember 2024 (Urk. 11) machte diese einen Aufwand von insgesamt 14.92 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 79.80 und somit eine Entschädigung von insgesamt Fr. 3'624.25 (inkl. MWS T von 7.7 % für Aufwendungen im Jahr 2023 und von 8.1 % für solche ab Januar 2024) geltend. Dieser Aufwand erscheint als übersetzt, zumal die Rechtsanwältin die Beschwerdeführerin schon im Einspracheverfahren vertrat und die Akten somit bekannt waren. Sodann entspricht die Beschwerdeschrift zu einem grossen Teil der Einsprache vom

E. 21

April 2023 (Urk.

8/132). Zudem fällt auf, dass nach Beschwerdeeinreichung sowie nach Abschluss des Schriftenwechsels im Rahmen des Beschwerdeverfahrens diverse Aufwände verrechnet werden (Verfügungen und Schreiben der Stadt Zürich betreffend Einmalzulagen und Leistungszusprachen verbunden mit erhöhter Korrespondenz mit der Beschwerdeführerin in Umfang von knapp 3.5

Stunden; vgl. Urk. 11 Geschäftsübersicht), was aber nicht das vorliegende Beschwerdeverfahren betrifft.

Angesichts der zu studierenden Aktenstücke der Beschwerdegegnerin, der 7-seitigen Beschwerdeschrift (Urk.

1), der Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung sowie mit Blick auf die in ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträge ist die Entschädigung bei Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr.

220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 2'900.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen.

Die Beschwerdeführerin ist auf §

16 Abs.

4 GSVGer hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst: In

Bewilligung des Gesuchs vom 13. Dezember 2023 wird der Beschwerdeführerin Rechtsanwältin Stéphanie Baur, Dübendorf, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt, und erkennt sodann: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Stéphanie Baur, Dübendorf, wird mit Fr. 2'900.-- (inkl. Barauslagen und MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVG hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stéphanie Baur - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
Grieder-Martens Brühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.